

auch die neustrischen Metropolit Fulco von Reims mit seinen Suffraganen Honorat von Beauvois und Herbilo von Royon, und Johannes von Bercelli, ehemaliger Kanzler Karls des Dicken. Wenigstens unterzeichnen diese Bischöfe eine Urkunde (Hartzheim II, 378), welche laut alten Nachrichten (Martens, Ampl. Coll. I, 661) auf dem Mainzer Concil ausgestellt wurde. Die Vorrede der Acten entwirft ein entsetzliches Bild der damaligen Zustände infolge der Normannenverwüstungen. Die Kläre sind umgestürzt, die Klöster vernichtet, die Kirchen verbrannt. Hohe und niedere Cleriker sind von den Heiden erschlagen worden, Mönche und Nonnen irren unstät umher, ohne zu wissen, wohin sie sich wenden sollen, und nicht ohne Gefahr für ihre geistlichen Gelübde. Zu dem äußern Feind gefellen sich innere Ruhebrüder, Räuber und Abtrünnige, die, weder göttliches noch menschliches Recht achtend, den Schwächern berauben, morden und unterdrücken. Die Synode trifft in 26 Canones zweckmäßige Verordnungen. Zugleich wurde auf der Synode eine Urkunde für die Klöster Neucorvey und Herford unterzeichnet. Abt Bodo von Neucorvey hatte gebeten, die Versammlung möge gewisse Freibriefe, welche beiden Klöstern erst neulich von König Arnulf und früher von seinen Vorgängern auf dem Throne, sowie von den Päpsten Adrian III. und Stephan V. verliehen worden waren, durch ihre Unterschrift bekräftigen. Die Urkunde besagt, daß beiden Klöstern vollkommene Freiheit zustehe, ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu verwalten; niemand, namentlich kein Bischof von Paderborn, dürfe sich herausnehmen, diese Rechte zu schmälern; beide Klöster hätten das Recht, ihre Vorsteher frei zu wählen; man bitte den König, ihnen nie einen Vorsteher aufzudrängen, wie es denn überhaupt unrecht sei, Soldaten aus dem Kirchengut zu belohnen. Würden die genannten Vorrechte der Klöster Neucorvey und Herford angefaßt, so hätten sie die Befugniß, zuerst bei dem Mainzer Erzbischofe als ihrem Metropolitensitz zu klagen, und wenn dieß nicht helfe, Berufung an den römischen Stuhl einzulegen und die Sache vor dessen Gericht zu bringen. Adalgar von Hamburg-Bremen unterzeichnet die Urkunde erst hinter Hildegard von Halberstadt. Er war nämlich eben erst Erzbischof geworden und hatte noch nicht das Pallium. Erzbischof Rimbart hatte ihn zum Coadjutor und Nachfolger vorgeschlagen; als derselbe bald darauf (Juni 888) starb, belehnte Arnulf den Erzbischof Adalgar und nahm ihn in den Staatsrath auf. Da Adalgar Mönch von Neucorvey war, gab das Kloster seine Zustimmung, und die Synode genehmigte das Geschehene (Vita Rimbarti c. 21, M. G. SS. II, 774). Es kann nur die Mainzer Synode 888 gemeint sein. Wenn Adam von Bremen Arnulf den Erzbischof durch Darreichung des Hirtenstabes, per baculum pastoralium, investiren läßt, so beruht das theils auf

Mißverständnis der Worte des Biographen Rimbarts, theils überträgt er die Zustände seiner Zeit auf jene früheren. Das Schreiben Stephans V. an Erzbischof Liutbert (Mansi, Suppl. Conc. I, 1043) hat mit den Verhandlungen des Concils nichts gemein und ist auch hinsichtlich seines Inhalts nicht unverdächtig. (Hartzheim II, 368 sq.; Eckhart, Franco. Orient. II, 704 sq.; Calles, Annal. III, 687 sq.; Mabillon, Annal. h. a. III, 250; Winterim III, 31 f. 177 f.; Hefele IV, 546 ff.) Damit schließt die Reihe der fränkischen Synoden zu Mainz.

Im 10. Jahrhundert fand eine Provinzialsynode zu Mainz zwischen 950—954 statt, über welche ein kurzer Bericht Mon. Germ. SS. IV, App. 159 abgedruckt ist. Im J. 963 traf eine zahlreich besuchte Nationalsynode zu Mainz, deren Acten Trithemius noch vor sich hatte, treffliche Verordnungen für Reform des Sacular- und Regularclerus (Chron. Hirs. h. a. I, 108). Im 11. Jahrhundert fand 1023 eine Bischofsynode zu Mainz statt (Hartzheim III, 51; Hefele IV, 677). Eine andere hielt Leo IX. 1049 zu Mainz (Hartzheim III, 112; X, 681; Hefele IV, 734; vgl. noch Theiner, Ueber Joo's vermeintl. Decret, Mainz 1832, 89 f.). Erzbischof Siegfried versammelte 1071 zu Mainz eine glänzende Bischofsynode (Hefele IV, 888). Wir übergehen die Astersynoden zu Mainz 1080 und 1085 in Sachen Heinrichs IV. gegen Gregor VII. — Im 12. Jahrhundert finden sich Mainzer Bischofsynoden erwähnt zu den Jahren 1128. 1130. 1131; letzterer präsidirte der Legat des Papstes Innocenz II.; dann 1143. 1154 (vgl. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. I, 353) und 1180. (Die Notizen über sie hat Hartzheim III u. X; Hefele-Knöpfler V.) — Was das 13. Jahrhundert betrifft, so wurde 1233 eine Provinzialsynode in Gegenwart des Königs Heinrich und vieler geistlichen und weltlichen Großen gehalten. Hauptgegenstand war die in Deutschland immer weiter um sich greifende Häresie und dann die Disciplin der Cleriker (Hefele-Knöpfler V, 1026). Dann fanden Provinzialconcilien zu Mainz 1234 und 1239 statt (Hartzheim III, 567; Hefele-Knöpfler V, 1033. 1083); ein anderes 1243 (Hartzheim III, 569; IV, 616; Hefele-Knöpfler V, 1098); ein anderes 1259 (Hartzheim IV, 576); eines 1261 (Hartzheim III, 596; IV, 617; Hefele-Knöpfler VI, 69); endlich eines 1292. — Im 14. Jahrhundert wurden Mainzer Provinzialconcilien 1310, 1312 u. 1327 gehalten; die Acten finden sich Hartzheim IV; Winterim VI, 40; Hefele-Knöpfler VI, 473. 498. — Im 15. Jahrhundert feierten Erzbischof Konrad III. 1423, Erzbischof Theodorich I. 1451 und 1455 Provinzialconcilien zu Mainz (Hartzheim V; Hefele VII, 382; Hefele-Hergentröther VIII, 51). Die Statuten von 1451 erschienen als Statuta nova alsbald in Incunabelbrüden, hierauf in Verbindung mit denen der Synode von 1310 als Statuta vetera et nova (vgl. Hain n. 15039